



Entscheidung Nr. I 20/82 vom 4. November 1982
(Pr. 407/82)

In der Prüfsache

betreffend das Buch "Josefine Mutzenbacher - Die Lebensgeschichte einer wienerischen Dirne von ihr selbst erzählt", Lizenzausgabe des Deutschen Bücherbundes Stuttgart, wegen Inhaltsgleichheit mit den bereits indizierten Büchern gleichen Titels, Dehli Forlag Kopenhagen (Bundesanzeiger Nr. 167 vom 6. Sept. 1968) und Rogner & Bernhard Verlag KG München (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 27. Juni 1970) wird gemäß § 18a Abs. 1 GJS verfügt:

Das Buch

"Josefine Mutzenbacher - Die Lebensgeschichte einer wienerischen Dirne von ihr selbst erzählt", Lizenzausgabe des Deutschen Bücherbundes Stuttgart,

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit den bereits indizierten Büchern gleichen Titels, Dehli Forlag Kopenhagen und Rogner & Bernhard Verlag KG München,

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen

G r ü n d e

Der von amtswegen vorgenommene Vergleich des o.g. Buches mit den durch Bundesanzeiger Nr. 167 vom 6. Sept. 1968 und Nr. 114 vom 27. Juni 1970 indizierten Büchern gleichen Titels hat folgendes ergeben:

Das verfahrensgegenständliche Buch der Lizenzausgabe des Deutschen Bücherbundes Stuttgart ist im wesentlichen identisch mit den im Dehli Forlag Kopenhagen und Rogner & Bernhard Verlag KG München erschienenen Büchern. Das Buch fällt auch nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 GJS, wie die Bundesprüfstelle durch Entscheidung Nr. 3262 festgestellt hat.

Das Buch "Josefine Mutzenbacher - Die Geschichte einer wienerischen Dirne von ihr selbst erzählt", Lizenzausgabe des Deutschen Bücherbundes Stuttgart, war daher gemäß § 18a Abs. 1 GJS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GJS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.